

XIX. GP.-NR
Ne 140 /A (E)
Präs. 17. Jan. 1995

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Anschöber, Dr. Kier, Ing. Langthaler,
Dipl.-Ing. Hofmann, Dr. Preisinger

betreffend die Umsetzung der Österreichischen Anti-Atom-Politik in der innerstaatlichen Rechtsordnung

Das Störfallrisiko bei Betrieb eines Atomkraftwerkes (AKW) läßt sich nicht räumlich begrenzen. Ein potentieller Unfall in einem grenznahen AKW kann in Österreich gewaltige Schäden verursachen. Auch komplexe Sicherheitssysteme können keine wirksame Kontrolle dieses Gefährdungspotentials garantieren. Es gibt kaum rechtliche Instrumente gegen die Gefährdung und Schädigung durch Atomkraftwerke an Österreichs Grenzen. Der Handlungsspielraum gegen Anlagen im Ausland ist stark eingeschränkt, viele Maßnahmen lassen sich nur in Kooperation mit den atomkraftnutzenden Nachbarstaaten umsetzen.

Es ergeben sich jedoch einige Ansatzpunkte in der österreichischen Rechtsordnung, durch die im Alleingang die Ausgangslage für die österreichische Bevölkerung in Zusammenhang mit der Gefährdung und potentiellen Schädigung durch AKWs im Ausland verbessert werden könnte. Einerseits sind Umweltnormen generell effizienter zu gestalten, andererseits sind spezifische Instrumente zur Unterstützung einer offensiven Anti-Atom-Politik Österreichs zu schaffen.

Die Anspruchsgrundlagen im österreichischen Haftungsrecht für Schäden aus nuklearen Anlagen sind unzureichend und mangelhaft. Die unzureichende allgemeine Haftungslage wird durch das AtomHG, das der Pariser Konvention folgt, noch verschärft. Angesichts der Tatsache, daß bei Schäden, die aus Störfällen in AKWs im Ausland resultieren, unter Umständen das österreichische AtomHG zur Anwendung gelangen könnte, erhält dieses Gesetz eine besondere Bedeutung.

Die internationalen Haftungskonventionen (Pariser und Wiener Abkommen) beruhen auf einer Grundsatzentscheidung zugunsten der Förderung der Atomindustrie mit Hilfe des Haftungsrechtes. Die Haftungsgrenzen von 15 Mio US\$ und 5 Mio US\$ sind angesichts der potentiellen Schadenssummen viel zu gering.

Österreich hat mit der Tschechoslowakei bilaterale Abkommen zu Fragen im Zusammenhang mit Kernanlagen, der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz abgeschlossen, die in Rechtsnachfolge auf die Slowakei übergegangen sind (Abkommen vom 25.10.1989 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz, BGBl 1990/565). Diese Abkommen regeln in erster Linie Informationspflichten. Nicht enthalten ist die Regulierung von Schadensfällen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher folgenden Entschließungsantrag

Der Nationalrat möge beschließen:

1. Österreich sieht das Betreiben von AKWs generell als Verstoß gegen das völkerrechtliche Prinzip, das Territorium des Nachbarstaates nicht zu schädigen (Prinzip 2 der Stockholmer Umweltdeklaration von 1972, englischer Originaltext in 11 ILM 1416, 1429 1972²¹; Prinzip 2 der AGENDA 21 der UNCED in Rio de Janeiro 1992; weiters Resolution of the UN General Assembly 2995 (XXVII) 1973; Res. 37/7 "Weltcharta für die Natur" Zf 21, OECD Doc C (74) 224 "Principles Concerning Transfrontier Pollution) und lehnt den Betrieb des AKWs Mochovce in der Slowakei als völkerrechtlich unzulässig ab.
2. Österreich wird die Pariser Konvention über die Haftung gegen Dritte auf dem Gebiet der Kernenergie nicht ratifizieren, da sie eine für die Umwelt und potentielle Opfer ungünstige Haftungslage festschreibt. Stattdessen wird die Bundesregierung ersucht, mit atomkraftnutzenden Nachbarstaaten bilaterale Haftungsregelungen abzuschließen.
3. Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, das österreichische Atomhaftungsgesetz (BG vom 29.4.1964, BGBl 117 über die Haftung für nukleare Schäden) grundlegend zu überarbeiten. Ziel einer Novellierung soll eine für potentielle Opfer in Österreich günstigere Haftungslage sein. Das setzt voraus: Aufgabe der Kanalisierung der Haftung, Anpassung der Entschädigungssummen an reale Risiko- und Schadensabschätzungen, kein Ausschluß von Vorteilen aus der allgemeinen Verschuldungshaftung des ABGB, besonders gegen Dritte (Transport- und Herstellungsunternehmen), eine strengere Haftung für Radionuklide und eine Ausweitung des Umfangs der Haftung auf ideelle Schäden, insbesondere Schmerzensgeld.
4. Die Bundesregierung wird ersucht, mit der Slowakei in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, eine Revision des bilateralen Abkommens vom 25.10.1989 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz zu erreichen. In das Abkommen soll eine angemessene Schadensregelung für potentielle Opfer in Österreich aufgenommen werden. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten soll diese Verhandlungen führen.
5. Die Bundesregierung wird ersucht, mit der Slowakischen Republik ein Vollstreckungsabkommen in Zivil- und Handelssachen abzuschließen, um für allfällige Unterlassungsklagen gegen Beeinträchtigungen und Gefährdungen der österreichischen Bevölkerung durch grenznahe AKWs im Ausland eine Rechtsgrundlage für die Vollstreckung zu haben.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß verlangt.